

Richterin am Bundesarbeitsgericht *Dr. Anja Schlewing*

„Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Betriebsrentenrecht“

Vortrag vom 15. Oktober 2009

Richterin am Bundesarbeitsgericht *Dr. Anja Schlewing* gab einen Überblick über die neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Betriebsrentenrecht. Sie sprach über aktuelle Urteile des dritten Senats zum Begriff der betrieblichen Altersversorgung, zum Diskriminierungsschutz, zu Fragen der Betriebsrentenanpassung und zur Auswirkung der außerplanmäßigen Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze im Jahre 2003 auf Versorgungszusagen mit gespaltener Rentenformel sowie zur Entgeltumwandlung (Zillmerung).

Einleitend erläuterte die Referentin die Schnittstellen des Betriebsrentenrechts zu anderen Rechtsgebieten. Anhand des BAG-Urteils vom 18.11.2008 (Az.: 3 AZR 277/07) ging sie anschließend auf den Begriff der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung ein. Danach knüpfe die Hinterbliebenenversorgung nach dem Betriebsrentengesetz nicht an erbrechtliche Grundsätze, sondern an das typisierte Versorgungsinteresse des Arbeitnehmers an.

Im Rahmen des Diskriminierungsschutzes sprach die Referentin über die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 AGG. Diese begründe im Verhältnis zur betrieblichen Altersversorgung keine Bereichsausnahme, sondern lediglich eine Kollisionsregel. Demnach gelte das AGG auch für die betriebliche Hinterbliebenenversorgung (BAG, Urteil vom 11.12.2007 – 3 AZR 249/09). Anhand des BAG-Urteils vom 14.1.2009 (Az.: 3 AZR 20/07) erläuterte sie die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern in der betrieblichen Altersversorgung. Eine solche Gleichbehandlung sei vor dem Hintergrund der Einführung des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechtes geboten, sofern am 1.1.2005 zwischen dem Versorgungsberechtigten und dem Versorgungsschuldner noch ein Rechtsverhältnis bestand. Noch offen gelassen habe der Senat die Frage, ob das Rechtsverhältnis ein Arbeitsverhältnis sein müsse oder nicht.

Es folgte ein Rechtsprechungsüberblick zu Fragen der Betriebsrentenanpassung. Die Referentin erörterte zunächst die Zulässigkeit einer umwandlungsrechtlichen Auslagerung von Pensionsverpflichtungen durch Schaffung einer Rentnergesellschaft. Dabei bedürfe es weder der Zustimmung des Versorgungsberechtigten, noch stehe diesem ein Widerspruchsrecht zu. Den versorgungspflichtigen Arbeitgeber treffe jedoch grundsätzlich die arbeitsvertragliche Nebenpflicht, die Gesellschaft, auf die Versorgungsverbindlichkeiten ausgegliedert werden, so auszustatten, daß sie auch zu den gesetzlich vorgesehenen Anpassungen in der Lage sei (BAG, Urteil vom 11.3.2008 – 3 AZR 358/06). Anschließend wandte sich die Referentin der Betriebsrentenanpassung im Konzern zu. Die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung müsse im Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung ins Handelsregister langfristig gesichert sein und die Ausstattung der versorgungspflichtigen Gesellschaft für Anpassungen nach § 16



BetrAVG ausreichen (BAG, Urteil vom 11.3.2008 – 3 AZR 358/06). Weiter wurde auf den Gläubigerschutz nach Beendigung eines Beherrschungsvertrages nach § 303 Abs. 1 AktG eingegangen. Dem Betriebsrentner stehe gegen das herrschende Unternehmen ein Schadensersatzanspruch zu, wenn dieses seine Verpflichtung verletze, das abhängige Unternehmen bei Beendigung eines Beherrschungsvertrages so auszustatten, daß dieses zur Anpassung der Betriebsrenten wirtschaftlich in der Lage sei (BAG, Urteil vom 26.5.2009 – 3 AZR 369/07). Indes sei kein Sicherungsanspruch nach § 303 Abs. 1 AktG gegeben, da es dem Betriebsrentner regelmäßig am Sicherungsinteresse fehle.

Abschließend widmete sich die Referentin der aktuellen Rechtsprechung zur Entgeltumwandlung. Soweit wegen der Zillmerung die Höhe der Versicherungs- und Versorgungsleistungen rechtlich zu beanstanden sei, führe dies nicht zu einem Wiederaufleben des umgewandelten Arbeitsentgeltanspruchs, sondern zu einer Aufstockung der Versicherungsleistungen. Zwar verstoßen voll gezillmerte Versicherungsverträge nicht gegen das Wertgleichheitsgebot des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG. Es gebe jedoch Anhaltspunkte, daß sie eine unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 BGB darstellen. Angemessen könne es sein, die Abschluß- und Vertriebskosten auf fünf Jahre zu verteilen (BAG, Urteil vom 15.9.2009 – 3 AZR 17/09).

Dem Vortrag folgte eine lebhafte Diskussion, deren Schwerpunkt die neuere Rechtsprechung des BAG zu Fragen zur Betriebsrentenanpassung bildete.

Frederike Gärtner
Wissenschaftliche Mitarbeiterin